

15.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über das Verbot von Veranstaltungen, Sport- und Trainingsbetrieb und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Bretten erlässt für die Kernstadt und die Stadtteile als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen im Freien mit mehr als 50 Teilnehmenden wird verboten.
2. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird verboten. Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte sind von diesem Verbot ausgenommen.
3. Der Betrieb von Tanzlokalen sowie von Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung und Tanz ist verboten. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz ist erlaubt. Weiter ausgenommen ist das Beherbergungsgewerbe, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
4. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
 - Kultur- und Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen und Theater
 - Kinos
 - Schwimm- und Hallenbäder sowie Saunen
 - Volkshochschulen, Musik- und Tanzschulen sowie Jugendhäuser
 - öffentliche Bibliotheken
 - Vergnügungstätten
 - Versammlungsstätten

Der Betrieb von Wochenmärkten im Freien ist weiterhin erlaubt.

5. Der Trainings- und Sportbetrieb in allen Turn- und Sporthallen, auf allen Vereinssportanlagen, in sonstigen Vereinsräumen und in Fitnessstudios aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Rehabilitationssport und Physiotherapie soweit ärztlich verordnet und auch nur für Personen ohne Infektionsanzeichen.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

7. Einzelne Ausnahmen von den Verboten der Ziffern 1 bis 5 können unter Vorlage der für eine Risikobewertung erforderlichen Angaben bei der Ortschaftspolizeibehörde beantragt werden. Die jeweils aktuell gültigen Kriterien für die Risikobewertung sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes abrufbar:

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

8. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote unter den Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung erfolgt die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Verbote. Dies wird hiermit angedroht.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist befristet bis 19.04.2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Bretten, Ordnungsamt (Zimmer 217), Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bretten mit Sitz in Bretten Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bretten, 15.03.2020

Gez.

Wolff
Oberbürgermeister